

Gemeinde Rohrenfels

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung



GEGENSTAND

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rohrenfels
Zusammenfassende Erklärung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rohrenfels
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d. Donau
Tilly-Park 1a
86633 Neuburg a.d. Donau
Telefon: 08431/6719-0



E-Mail: Verwaltung@vg-neuburg.de

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**Arbeitsgemeinschaft
Planungsbüro Karl Ecker &
Architekt und Regierungsmeister Rudolf Reiser**
Lenbachplatz 16
86529 Schrobenhausen

Telefon: 08252/ 81629
E-Mail: buero@ecker-la.de

BEARBEITER

Bertram Boretzki – Dipl.-Ing. Landespflege (www.lars-consult.de)
Rudolf Reiser – Dipl.-Ing. Architekt und Regierungsbaumeister.
Karl Ecker – Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Schrobenhausen, den 28.01.2026

Karl Ecker
Landschaftsarchitekt

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ablauf des Verfahrens	4
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
3.1	Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit	5
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
3.3	Fläche und Boden	7
3.4	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	8
3.5	Luft und Klima	8
3.6	Landschaft	8
3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	8
4	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	9

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 sowie §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rohrenfels berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, informiert werden.

Außerdem soll Auskunft erteilt werden, aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Rohrenfels an der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d. Donau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

1 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	Gemeinderatssitzung	19.02.2015
	Bekanntgabe	05.03.2015
Billigung des Vorentwurfs	Gemeinderatssitzung	29.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) Fassung 29.06.2017	Bekanntgabe Auslegung	29.01.2018 06.02.2018 - 21.03.2018
Vorgezogene Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	Auslegung	06.02.2018 - 21.03.2018
Abwägung mit Billigung des überarbeiteten Entwurfs		06.12.2018
Billigung des überarbeiteten Entwurfs nach neuen Rahmenbedingungen		20.07.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 20.07.2023 (§ 3 Abs. 2 BauGB) und gleichzeitiger Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Bekanntgabe Auslegung	11.03.2024 18.03.2024 - 17.04.2024
Abwägung		16.05.2024
erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfs in der Fassung 10.04.2025	Beschluss Auslegung	10.4.2025 11.06.2025 - 13.07.2025

Erneute Beteiligung nach (§ 4 Abs. 2 BauGB) unter Fristsetzung	Schreiben Frist	11.06.2025 13.07.2025
Abwägung Fassung 10.04.2025 Erneute verkürzte Auslegung nach (§ 4 Abs. 3 BauGB)	Beschluss Auslegung	23.10.2025 17.11.2025 - 01.12.2025
Abwägung Fassung 11.12.2025	Beschluss	11.12.2025
Feststellungsbeschluss		11.12.2025

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2a BauGB untersucht, geschildert und gegeneinander abgewogen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Im Umweltbericht werden zu den geplanten Bauflächen das Eingriffspotenzial abgeschätzt und Vorschläge zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht. Konkrete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene festgesetzt.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zahlreiche Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen zur Vorentwurfsfassung als auch zu den Entwurfsfassungen berücksichtigt. Angesichts des Umfangs und der Dauer des Verfahrens werden vergleichbare Sachverhalte, die von unterschiedlichen Einwendern und zu unterschiedlichen Verfahrensschritten vorgetragen wurden, zusammenfassend behandelt. Mit Blick auf die gewünschte Zusammenfassung ist zudem eine Fokussierung auf die wesentlichen Sachverhalte erforderlich.

Im Zuge der Auslegungen wurden insbesondere folgende Hinweise berücksichtigt:

3.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Die Höhere Landesplanungsbehörde und der regionale Planungsverband weisen darauf hin, dass im Norden Teile des Gemeindegebiets lt. Lärmschutzverordnung in der Tag-Schutzzone 2 für den militärischen Flugplatz Neuburg liegen, in welcher Wohnungen grundsätzlich errichtet werden dürfen, sofern sie die festgesetzten Schallschutzanforderungen erfüllen. Planungen im Norden von Ballersdorf seien daher intensiv mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Erfordernisse wird in der Begründung des Flächennutzungsplans ausdrücklich hingewiesen.

Von Seiten des Bauamts und der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt wurde das Heranrücken der Wohnbauflächen, welche am nordöstlichen Ortsausgang von Rohrenfels geplant sind, an die Staatsstraße aus immissionsschutzfachlicher Sicht als kritisch bewertet; die Darstellung der Wohnbauflächen W1 und W2 wurden daraufhin über die Bauverbotszone hinaus zurückgenommen, auf die voraussichtliche Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen wird durch Planzeichen sowie in Begründung und Umweltbericht hingewiesen. Vergleichbares gilt auch für die Darstellung von Wohn- und Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsausgang von Wagenhofen (W5 und M2). Diese wurden zur Sicherstellung zuträglicher Wohn- und Aufenthaltsqualitäten jeweils deutlich von der Staatsstraße und

den Gewerbeflächen östlich der Staatsstraße abgerückt. Insbesondere Belange des Immissionsschutzes wurden auch gegen eine zunächst geplante Darstellung von Wohn- und Gemischten Bauflächen im Nordosten von Wagenhofen (Wagenhofen-Mitte) eingewendet. Für die schließlich an dieser Stelle dargestellten Sonderbauflächen für den Einzelhandel sowie Gewerbeflächen ist die Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse dagegen ohne Probleme zu bewerkstelligen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, der Bayerische Bauernverband sowie ein Bürger wiesen auf bestehende entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe hin, welche durch das geplante Heranrücken der Wohnbebauung an den Standort nicht gefährdet werden dürften. Mögliche Probleme sind im Rahmen der konkreten Bauvorhaben unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Situation zu lösen, darauf wird u.a. im Umweltbericht hingewiesen.

Die Handwerkskammer merkte an, dass ansässige Handwerksbetriebe nicht mit der Wohnnutzung oder anderer schutzwürdiger Nutzung in eine Gemengelage geraten sollen. Es wurde darum gebeten, aufgrund fehlender geeigneter Flächen für Handwerksbetriebe, diese bei zukünftiger Planung zu berücksichtigen. Eine vergleichbare Forderung erging auch von der IHK München. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in weiteren Planungsüberlegungen berücksichtigt.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt weist auf die an den Staatsstraßen darzustellenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone hin; die Darstellungen in der Planzeichnung wurden daraufhin überprüft und soweit erforderlich ergänzt. Weiterhin weist das Bauamt darauf hin, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen. Auf die von den Staatsstraßen ausgehenden Emissionen wurde dabei verwiesen, eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen würden nicht vom Baulastträger der Staatsstraßen übernommen. Die Hinweise des Staatlichen Bauamts Ingolstadt auf die Erfordernisse, die beim Bau von Kreisverkehren und von Querungshilfen an den Staatsstraßen im Gemeindegebiet zu beachten sind, werden in die Begründung aufgenommen. Bei etwaigen Maßnahmen, die ggf. mit Blick auf die Verkehrssicherheit und den Schutz von Anliegern durchgeführt werden, sind diese zu beachten.

Die Bayernwerk Netz GmbH forderte neben der Darstellung ihres Leistungsbestands auch den der Trafostationen. Die Darstellungen in der Planzeichnung wurden dahingehend überprüft und angepasst. Angepasst wurden auch die Darstellungen/ Angaben zur Breite der Leitungsschutzzone von 30 auf 27,5 m bei 110kV-Freileitungen.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die untere Naturschutzbehörde wies auf mögliche Konflikte mit dem Schutz von Amphibien und Feldvögeln hin, die sich bei der Realisierung von Gewerbeflächen am nordöstlichen Ortsausgang von Wagenhofen ergeben könnte. Für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebs am Standort nördlich der Staatsstraße wurde eine separates Bauleitplanverfahren durchgeführt, in welchem die angesprochenen Belange zu behandeln waren. Einsprüche der unteren Naturschutzbehörde richteten sich u.a. wegen der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Narret als bedeutsamer Lebensraum für die Vogelwelt bzw. wegen der Nähe zum Wiesenbrütergebiet auch gegen den Umfang der Bauflächendarstellung (W5 und M2) im Norden von Wagenhofen bzw. gegen den Umfang der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Wagenhofen-Nordost. Im Sinne einer vorsorglichen Vermeidung von Konflikten wurde in beiden Fällen der Umfang der Darstellung zurückgenommen zugunsten von Grün- und Ausgleichflächen.

Im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung forderte die untere Naturschutzbehörde über das bereits dargestellte Wiesenbrüterschutzgebiet hinaus die Aufnahme der sog. Wiesenbrüterkulisse in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans. Die Aufnahme von solchen Gebietskulissen, die vorausschaubar regelmäßigen Veränderungen unterworfen sind, in ein Planwerk, das eine übliche Gültigkeit von 15-20

Jahren hat, ist hingegen wenig sinnvoll. Da auch die Ablesbarkeit der Plankarte unter einer zusätzlichen Signatur leiden würde, wird von einer zusätzlichen Aufnahme der Wiesenbrüterkulisse abgesehen. Zur Darstellung des Wiesenbrüter-Schutzgebietes wird zur Klarstellung in der Begründung ergänzt, dass es auch außerhalb des festgesetzten Gebietes Brutbestände geben kann, welche bei Vorhaben im vom Artenschutzrecht gebotenen Umfang zu beachten sind.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen empfahl, dort wo Bauflächen in Waldnähe dargestellt werden, bereits im Flächennutzungsplan einen Sicherheitsabstand zwischen Baufläche und Waldrand zu berücksichtigen. Für den Fall der Wohnbauflächen am Narret wird dieser Anregung durch entsprechende Zurücknahme der Bauflächen entsprochen, bei den Bauflächen in Wagenhofen-Mitte lässt die räumliche Situation dies nicht zu, hier geht die Gemeinde davon aus, dass die Belange von Forstwirtschaft und Verkehrssicherheit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt und geregelt werden können. Vergleichbares gilt für die Wohnbauflächen W1 und W12 im Nordosten von Rohrenfels bzw. Nordwesten von Ballersdorf.

3.3 Fläche und Boden

Der Umfang der im Flächennutzungsplan neu dargestellten Bauflächen war im Zuge der Beteiligungsverfahren mehrfach Gegenstand von Einwendungen von verschiedener Seite. Namentlich von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde, des regionalen Planungsverbands und des Landratsamts wurden hierzu Einwände und Anregungen vorgetragen. Im Fokus der Kritik standen dabei weniger einzelne konkrete Standorte bzw. Flächenumgriffe, als der Nachweis des Flächenbedarfs und der dabei verwendeten Ansätze. Im Ergebnis der mehrfachen Beteiligungs- und Abwägungsschritte wurde schließlich ein Kompromiss gefunden, der den Anforderungen der übergeordneten Planung noch entspricht und der Gemeinde noch hinreichend Spielraum für ihre Entwicklung lässt. Die damit einhergegangene Rücknahme von Bauflächen erfolgte über die Rücknahme von Teilflächen oder ganzer Bereiche. Dabei wurden als Bauflächen bevorzugt die Flächen gestrichen, die aufgrund erkennbarer Problemstellungen ohnehin erschwerte Entwicklungsvoraussetzungen aufwiesen.

Die Regierung von Oberbayern (oberste Landesplanungsbehörde) forderte mehrfach das Flächensparende Bauen für die weitere bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet ein. Die Gemeinde ist grundsätzlich dazu bereit, flächeneffiziente Formen des Bauens im Gemeindegebiet zu fördern, kann jedoch dabei das landschaftliche und städtebauliche Umfeld und die Bedürfnisse der Bauwerber nicht gänzlich außer Acht lassen.

Die Landesplanungsbehörde merkte weiterhin an, dass bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen „durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist“. Im nachfolgenden Bauleitplan-Verfahren zur in Wagenhofen dargestellte Sonderbaufläche für Einzelhandel seien die zulässigen Verkaufsflächen auf max. 1.200 m² zu begrenzen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Der Landesjagdverband erhebt mit Verweis auf den damit verbundenen Verlust an Jagdfläche Einspruch gegen den Umfang der zunächst im Ortsteil Wagenhofen vorgesehenen Neudarstellung von Bauflächen. Durch die Rücknahme von Bauflächen im Norden und Nordosten der Gemeinde wird dem entgegengekommen

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbands wurde der sparsame Umgang mit Grund und Boden auch bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen gefordert, u.a. durch möglichst geringe Ausgleichsfaktoren und die Nutzung von Ausgleichsmaßnahmen, die in die landwirtschaftliche Nutzung integriert sind (sog. PIK-Maßnahmen). Diese Anregung bezieht sich auf Inhalte, die nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern der nachgeordneten Planungen sind.

3.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt machte Angaben zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rohrenfels, welche zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen wurden.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts zu Grundwasser- und Bodenschutz, zum Umgang mit Altlasten, zur Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden zur Kenntnis genommen und soweit sinnvoll in die Begründung aufgenommen. Dem Wunsch der Fachbehörde nach Aufnahme von Hochwasserrückhalteflächen aus dem Donaumoosentwicklungskonzept wurde nicht entsprochen. Die besagten Flächen sind bereits in einer Themenkarte in der Begründung enthalten; angesichts der derzeit laufenden Fortschreibung des Konzeptes und der verbesserten technischen Möglichkeiten heutiger Berechnungsverfahren wird die Übernahme der mittlerweile veralteten Flächenkulisse in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans als nicht angemessen erachtet.

3.5 Luft und Klima

In Bezug auf die Luft und das Klima sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

3.6 Landschaft

Das Bauamt am Landratsamt lehnte mehrere Entwicklungen wegen exponierter Lage ab, so z.B. den Norden von W2 in Rohrenfels oder einen möglichen Standort für die Feuerwehr am Ortsausgang von Wagenhofen Richtung Ballersdorf. Beide Planungen wurden nicht weiterverfolgt.

Eine Bauflächendarstellung in der Ortslage Isenhofen wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde zum Schutz der Landschaft vor einer Zersiedelung durch Verfestigung einer Splittersiedlung abgelehnt. Da die Regierung sich dabei auf ein diesbezügliches Ziel der Landesplanung berief, an welches die kommunale Planung sich anzupassen hat, wird die Ortslage in der endgültigen Planfassung wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Dem Wunsch des regionalen Planungsverbands nach der Darstellung einer Ortsrandeingrünung am Westrand von Wagenhofen wurde nachgekommen, für den Fall, dass die bisher in diesem Bereich in die Bauflächen integrierte Durchgrünung größeren baulichen Entwicklungen weichen sollte.

3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf den aktuellen Bestand an Bau- und Bodendenkmälern hin. Die Darstellungen in der Planzeichnung und die Ausführungen in der Begründung wurden anhand der behördlicherseits mitgeteilten Angaben und Hinweisen überprüft und sofern erforderlich angepasst bzw. ergänzt.

Da die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Wagenhofen-Nordost ein Bodendenkmal berührt, fordert die Handwerkskammer, dass die Bauwerber vorab über den Umfang der Erfordernisse seitens der Denkmalpflege informiert würden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt dies durch einen entsprechenden Hinweis auf das Denkmal in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht. Konkrete Details zu den erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der nachfolgenden Planungen.

Eine Bürgerin verwehrt sich gegen die Darstellung eines Bodendenkmals auf ihrem Grundstück. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Darstellung durch die Gemeinde, sondern um eine nachrichtliche Übernahme eines bekannten Bodendenkmals, das unabhängig von der gemeindlichen Planung dem Schutz gem. Bayerischen Denkmalschutzgesetz unterliegt. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde zur Darstellung bekannter Bodendenkmale (§ 5 Abs.4f BauGB). An der nachrichtlichen Übernahme wird daher festgehalten.

4 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Planungsalternativen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung vor allem in Bezug auf alternative Standorte zu prüfen. Diese Alternativenprüfung erfolgte in erster Linie für die neu ausgewiesenen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft verursachenden Bereiche.

So wurden beispielsweise mehrere Standorte für den Ausbau des im Norden des Gemeindegebiets benötigten Feuerwehrstützpunktes angedacht, Unter Berücksichtigung der von den beteiligten Fachstellen eingegangenen Bewertungen wurde letztlich die Entscheidung für einen Standort im Südosten des Ortsteils Wagenhofen getroffen. Dieser Bereich ist gut in den Siedlungszusammenhang und besser an die Staatsstraße angeschlossen als z.B. der am nordöstlichen Ortsausgang von Wagenhofen ange dachte Alternativstandort.

Verschiedene Nutzungsalternativen wurden für den Standort Wagenhofen-Mitte im Planungsverfahren geprüft. Für die zunächst angedachte Nutzung für Wohnbauzwecke wären hohe Anforderungen in Sachen Immissionsschutz aufgrund der Lage an der Staatsstraße erforderlich. Für die Einordnung einer Tankstelle, die zwischenzeitlich ebenfalls angedacht war, wurde unabhängig vom Flächennutzungsplan ein anderer Standort weiter nördlich bereits realisiert. Letztlich fiel angesichts der Lage zu Straße und nördlich gelegenem Gewerbegebiet Wagenhofen-Nordost die Entscheidung auf Nutzungen, die geringere Anforderungen an den Immissionsschutz stellen und auf eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund wurde der Westen des Standorts als Sonderbaufäche für den Einzelhandel dargestellt, der Osten als gewerbliche Bauflächen.

Alternativ diskutiert wurde auch die Darstellung der Ortslage Isenhofen. Der Wunsch der Gemeinde, das gewachsene Nebeneinander von landwirtschaftlichen und Handwerksbetrieben sowie Wohnbebauung mit den Mitteln der Bauleitplanung städtebaulich sinnvoll und in Abstimmung mit den Fachbehörden zu regeln, hätte eine Darstellung z.B. als gemischte Baufläche oder Dorfgebiet vorausgesetzt. Die Höhere Landesplanungsbehörde billigte der Ortslage jedoch kein hinreichendes städtebauliches Gewicht für eine solche Darstellung zu. Unter Berufung auf das sog. Anbindegebot wurde eine Bauflächendarstellung für Isenhofen ausdrücklich abgelehnt. Da es sich dabei um ein abschließend abgewogenes übergeordnetes Ziel handelt, das die Gemeinde zwingend zu beachten hat, wird die Ortslage weiter als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unter diesen Voraussetzungen besteht weiterhin keine Chance, die Entwicklung der Ortslage - über Einzelentscheidungen hinausgehend - sinnvoll und abgestimmt zu steuern.